



BUNDES
SGK

Sozialdemokratische Gemeinschaft
für Kommunalpolitik in der
Bundesrepublik Deutschland e.V.

Anpassung der Beitragstabelle der Bundes-SGK

Beschluss der 19. Delegiertenversammlung am 18. April 2026

Die Delegiertenversammlung der Bundes-SGK beschließt, die Mitgliedsbeiträge der Bundes-SGK mit Wirkung zum 1. Juli 2026 entsprechend der beigefügten Beitragstabelle anzupassen.

Beitragstabelle der Bundes-SGK

Nach § 13 ihrer Satzung erhebt die Bundes-SGK Beiträge entsprechend der von der vierzehnten ordentlichen Delegiertenversammlung am 12./13. November 2010 in Bremen beschlossenen Beitragstabelle. Die Mitgliederbeiträge der Bundes-SGK werden gemäß bestehenden Vereinbarungen mit den Landes-SGKs durch diese mit eingezogen und an die Bundes-SGK abgeführt.

Die 19. ordentliche Delegiertenversammlung am 18. April 2026 hat folgende Beitragsanpassung in der Beitragstabelle der Bundes-SGK mit Wirkung zum 01.07.2026 beschlossen:

Beitragstabelle der Bundes-SGK (gültig ab 1. Juli 2026)

Beitragsstufen	Monatliche Beitragssätze (gültig seit 1.1.2023)	Monatliche Beitragssätze (gültig ab 1.7.2026)	Veränderung 1.7.2026
1. Ehrenamtliche Mitglieder in kommunalen Vertretungskörperschaften			
In Städten und Gemeinden mit einer Einwohner:innenzahl			
bis 10.000	0,55 €	0,80 €	0,25 €
bis 20.000	1,20 €	1,60 €	0,40 €
bis 50.000	1,60 €	2,20 €	0,60 €
bis 80.000	2,00 €	2,80 €	0,80 €
bis 150.000	2,80 €	3,80 €	1,00 €
bis 250.000	3,20 €	4,40 €	1,20 €
bis 500.000	4,70 €	6,20 €	1,50 €
über 500.000	6,10 €	8,00 €	1,90 €
In Landkreisen und Kreisen mit einer Einwohner:innenzahl ¹⁾			
bis 150.000	2,00 €	2,80 €	0,80 €
über 150.000	3,20 €	4,40 €	1,20 €
2. Kommunale Bedienstete mit einer Besoldungsgruppe²⁾			
bis A 13 oder vergleichbaren Tarif	1,10 €	1,60 €	0,50 €
bis A 16 oder vergleichbaren Tarif	2,20 €	3,20 €	1,00 €
in einer B-Gruppierung oder vergleichbarem Tarif	5,50 €	8,00 €	2,50 €
3. Alle übrigen ordentlichen Mitglieder der Bundes-SGK³⁾	0,55 €	0,80 €	0,25 €
4. Fördernde Mitglieder der Bundes-SGK⁴⁾	6,60 €	10,00 €	3,40 €
5. Ab 2028 erfolgt eine jährliche Anpassung. Diese orientiert sich an der nominalen Steigerung des durchschnittlichen Nettoeinkommens, ermittelt durch das Bundesamt für Statistik und wird durch Beschluss des Vorstandes der Bundes-SGK festgelegt.			

¹⁾ sowie Mitglieder höherer Kommunalverbände und Gemeindeverbände, Regionalrät:innen und Bezirksrät:innen

²⁾ sowie Angestellte im öffentlichen Dienst

³⁾ z.B. Ortsbeirät:innen, sachkundige Bürger:innen, Mitglieder in Bezirksvertretungen

⁴⁾ juristische Personen oder einzelne Fördermitglieder, wie z.B. MdLs, MdBs oder MdEPs